

## **Merkblatt Nr. 2: Empfehlungen zu Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern mit Muschelvorkommen**

2. überarbeitete Auflage, April 2020

Eine nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern, besonders mit dem Ziel, die „(...) Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (...)“ ist durch den § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) geregelt. Eine Räumung von Gewässern zur Entfernung von eingetragenen Material ist jedoch meist mit einem Eingriff in den Naturhaushalt verbunden. Gerade kleine Gewässer weisen eine sehr hohe Artenvielfalt auf und sind daher wertvolle Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten, deren Erhalt einen besonderen Stellenwert im Naturschutz hat. Besonders für die in Bayern vom Aussterben bedrohte Bachmuschel oder andere gefährdete Großmuschelarten stellen intensive Gewässerunterhaltungsmaßnahmen einen hohen Gefährdungsfaktor dar. Dabei kann eine Schädigung der Muschelbestände vermieden werden, wenn bestimmte Anforderungen bei der Planung und Ausführung einer Gewässerräumung berücksichtigt werden.

- **Beschränkung der Räumungsmaßnahmen** auf das unbedingt notwendige Maß - Räumungen nur dann, wenn der Wasserabfluss nicht mehr gewährleistet ist (schont Tiere & Pflanzen im Gewässer, spart Kosten!)
- **Absprache:** Im Vorfeld von geplanten Bachräumungen empfiehlt sich immer eine gemeinsame Absprache mit allen Interessensvertretern, wie z.B. den Gemeinden, der Unteren Naturschutzbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt, den Fischereirechtsinhabern und ggf. der Koordinationsstelle für Muschelschutz. Dabei kann geklärt werden, ob oder in welchen Abschnitten eine Räumung notwendig ist und welche Art von Genehmigung erforderlich ist (zum Beispiel Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung).
- **Zeitlicher Rahmen:** Die günstigste Zeit von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an ständig wasserführenden Gräben mit einem Bestand von Muscheln ist generell im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Oktober. Laut Art. 69 BayFiG ist dies in Salmonidengewässern allerdings nur im Zeitraum vom 15.08. bis 30.09. zulässig. Auf diese Weise werden sowohl die Schonzeiten für Amphibien als auch kritische Phasen für Fische und Muscheln berücksichtigt. Bei Außentemperaturen von <5°C und >28°C sollten keine Räummaßnahmen durchgeführt werden.
- **Abschnittsweise Räumung:** Räumungen sollten grundsätzlich nicht öfter als alle 5-6 Jahre durchgeführt werden. Abschnittsweise Räumungen bzw. punktuelle Entfernungen von Abflusshindernissen sind grundsätzlich besser als die Räumung ganzer Bachsysteme.
- **Absuche der Muscheln:** Von der Räumung betroffene Abschnitte müssen im Vorfeld durch fachkundige Personen abgesucht werden. Die Bergung der Muscheln sollte möglichst im Spätsommer/früher Herbst und nur unter Aufsicht von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Die geborgenen Muscheln werden bachaufwärts in ausreichendem Abstand zum zu räumenden Abschnitt in das Gewässer zurückgesetzt.

- **Erhalt von Gewässer- und Uferstrukturen:** Möglichst viel von der Gewässer- und Uferstruktur (Grassoden, Totholz, Vegetation) erhalten, wenn der Wasserabfluss nicht erheblich beeinträchtigt ist. Kein „Badewannenprofil“ schaffen. Ziel ist es, nur eingetragenes Material zu entfernen. Das Bachsubstrat selbst (Kies und Sand) soll möglichst erhalten bleiben.
- **Verbleib des Räumguts:** das Räumgut sollte über mehrere Tage liegen bleiben, damit ausgebagerte Tiere (Amphibien/Fische) wieder in das Gewässer wandern können. Zusätzlich sollte das Räumgut auf Fische, Kleintiere und Muscheln untersucht und ggf. die Tiere zurückgesetzt werden. Hierbei sind zwingend die Fischereirechtsinhaber einzubinden.
- **Anlanden des Räumguts:** Das Räumgut sollte so angelandet werden, dass die oberen Schichten des Aushubmaterials nicht durch Material aus tieferen Schichten bedeckt sind. Auf diese Weise kann leichter nach angelandeten Muscheln gesucht werden.
- **Vermeidung von Einträgen:** Um den Eintrag von Feinmaterial in die Gewässer langfristig zu vermeiden, ist auf ausreichend breite Uferstreifen zu achten. Dies trägt auch zur Senkung der Kosten für die Gewässerunterhaltung bei.

**Kontakt:**

Koordinationsstelle für Muschelschutz  
 Lehrstuhl für Aquatische Systembiologie  
 Technische Universität München  
 Mühlenweg 22  
 85354 Freising  
 Tel.: 08161/ 71 34 78  
[muschel@tum.de](mailto:muschel@tum.de)

